

Was ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)?

Im Juli 2023 wurde mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) die deutsche Variante zur europäischen Whistleblower Richtlinie verabschiedet. Dadurch sollen alle Personen geschützt werden, die in Ihrem beruflichen Umfeld auf Missstände stoßen und diese Melden (sogenannte Hinweisgeber oder auch Whistleblower). Mit solchen Hinweisen können Sie dazu beitragen, dass Verstöße und Missstände in unserem Unternehmen aufgelöst werden, ohne selber mögliche Benachteiligungen (Repressalien) erfahren zu müssen.

Wer kann Hinweise geben?

Alle Personen „...die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben“

Also alle Mitarbeitenden, inklusive ehemaliger Angestellter, Praktikanten, Stellenbewerber und externe Partner wie Lieferanten oder Kunden.

Was sind Repressalien?

Repressalien sind alle Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Kontext, die infolge einer Meldung auftreten und den Hinweisgeber benachteiligen. Dazu gehören zum Beispiel:

Kündigung, Verweigerung einer Beförderung, Disziplinarmaßnahmen und Diskriminierung

Was sind Verstöße?

Handlungen oder Unterlassungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und je nach Schwere mit Strafen, Geldbußen oder anderen Sanktionen belegt werden können.

Dazu gehören:

1. Verstöße, die strafbewehrt sind
2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, die dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit dienen
3. Sonstige Verstöße gegen Bundes- und Landesvorschriften sowie EU-Rechtsakte:
 - a. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - b. Produktsicherheit und -konformität
 - c. Sicherheit im Straßenverkehr
 - d. Eisenbahnbetriebssicherheit
 - e. Sicherheit im Seeverkehr
 - f. Zivile Luftverkehrssicherheit
 - g. Sichere Beförderung gefährlicher Güter
 - h. Umweltschutz
 - i. Vorgaben zum Strahlenschutz und zur kerntechnischen Sicherheit
 - j. Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien
 - k. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
 - l. Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs
 - m. Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen:
 - n. Verbraucherrechte und Verbraucherschutz
 - o. Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation
 - p. Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 - q. Sicherheit in der Informationstechnik
 - r. Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften
 - s. Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

- t. Rechnungslegung und Buchführung von kapitalmarktorientierten Unternehmen:
4. Verstöße gegen bundesrechtliche Vergabevorschriften
 5. Verstöße gemäß § 4d Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes:
 6. Verstöße gegen steuerliche Rechtsnormen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften
 7. Verstöße in Form von missbräuchlichen Steuervorteilen
 8. Verstöße gegen Wettbewerbsrecht der EU
 9. Verstöße gegen die Verordnung über digitale Märkte der EU
 10. Äußerungen von Beamten gegen die Verfassungstreue

Wie kann gemeldet werden?

Solange intern gegen die gemeldeten Verstöße vorgegangen werden kann, ohne, dass Repressalien zu befürchten sind erreichen Sie die Meldestelle der GEISS AG unter folgender Email hinweise@geiss-ttt.com

Möchten Sie die Informationen lieber in einem persönlichen Gespräch weitergeben, können Sie auch einen persönlichen Termin mit der Meldestelle vereinbaren.

Sollte das Unternehmen nicht angemessen auf die Meldung eingegangen sein, oder sind Repressalien zu befürchten, dann können Sie sich auch an eine externe Meldestelle richten.

Mögliche Ansprechpartner sind:

- **Bundesamt für Justiz**

Postanschrift:

Bundesamt für Justiz

Externe Meldestelle des Bundes

53094 Bonn

E-Mail: hinweisgeberstelle@bfj.bund.de

Telefonnummer: 0228 99 410 6644

Online Meldung:

<https://formulare.bfj.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=EF82CF67C4DA491A975A>

Website:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

- **Meldestelle des Bundeslandes Bayern:**

Online Meldung:

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/3036450183227?plz=95444&behoerde=39887093387&gemeinde=918523109699>

Hier wird nach zwei Bereichen unterteilt: Finanzen & Heimat und Gesundheit & Pflege. Dementsprechend, in welchen Bereich Ihre Meldung fällt, können Sie den passenden (Online-) Meldekanal auswählen.

- **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Für folgende Themen ist diese Meldestelle verantwortlich:

- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Regelungen der Rechte von Aktionären und Aktiengesellschaften
- Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

- Rechnungslegung und Buchführung von kapitalmarktorientierten Unternehmen

Hier geht's zur Hinweisstelle:

https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/8_Zugang_zur_Hinweisgeberstelle/ZugangHinweisgeberstelle_node.html;jsessionid=3D69FFBD9B48163619EF644FD5F4E862.internet962

- **Bundeskartellamt**

Hier können Verstöße gegen folgende Punkte gemeldet werden:

- Verbotene wettbewerbsbeschränkende Ansprachen zwischen Unternehmen
- Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen oder Unternehmen mit relativer oder überlegener Marktmacht
- Bezugssperren, Zuwiderhandlungen gegen das fusionskontrollrechtliche Vollzugsverbot oder Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Kartellamtes
- Verbotenes Verhalten großer Online Plattformen

Zu erreichen ist die Hinweisstelle:

<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=9okdios845&c=-1&language=ger>

Wie läuft eine Meldung ab?

1. Der Hinweisgeber erhält im beruflichen Umfeld Informationen über einen (mutmaßlichen) Verstoß
2. Der Hinweisgeber meldet diesen Verstoß der internen Meldestelle
3. Die interne Meldestelle überprüft die Stichhaltigkeit der Meldung und leitet Folgemaßnahmen ein
4. Die Hinweisstelle gibt dem Hinweisgeber Rückmeldung über den aktuellen Stand

Ziel ist es, dass, soweit möglich, intern gegen solche Verstöße vorgegangen werden kann und das Unternehmen und alle beteiligten Mitarbeitenden vor möglichen Strafen geschützt werden können.

Welche Rechte hat ein Hinweisgeber?

Für den Schutz durch das Hinweisgeberschutzgesetz gib es ein paar Anforderungen, die erfüllt werden müssen.

- Der Hinweisgeber muss eine interne oder externe Meldung getätigt haben
- Zum Zeitpunkt der Meldung ist sich der Hinweisgeber sicher, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen
- Die Meldung enthält Informationen über Verstöße, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen

Sollten diese Bedingungen erfüllt sein, ist der Hinweisgeber gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz geschützt.

Das bedeutet einerseits, dass der Hinweisgeber nicht für die Beschaffung der Informationen über einen Verstoß verantwortlich gemacht werden kann, insofern das keine eigene Straftat darstellt (Beispielsweise Einbruch oder Diebstahl). Hat die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zur Annahme, dass die Weitergabe von Informationen zur Aufdeckung

eines Verstoßes relevant ist, so kann der Hinweisgeber nicht für die Offenlegung rechtlich verantwortlich gemacht werden.

Im Vordergrund des HinSchG steht aber der Schutz vor Repressalien, sowie deren Androhung oder der Versuch der Ausübung. Sollte eine hinweisgebende Person Benachteiligungen in ihrem beruflichen Umfeld aufgrund einer Meldung erfahren, so muss das Unternehmen nachweisen, dass dies aufgrund von anderen hinreichenden Gründen passiert ist oder, dass das nicht aufgrund der Meldung passiert ist.

Sollte ein hinweisgebender Mitarbeitender dennoch Repressalien erfahren, kann Schadensersatz gefordert werden. Der Verursacher ist verpflichtet den entstandenen Schaden des Hinweisgebers zu ersetzen.

ABER: bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Meldungen kann auch das Unternehmen Schadensersatzforderungen an den Hinweisgeber stellen.